

Aushangbeginn: 26.03.2018

Aushangende: 10.04.2018

2018-014

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
vom 16.03.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW.S. 208) wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 15.03.2018 für das Gebiet der Stadt Detmold folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, 08. April 2018 und am Sonntag, 07. Oktober 2018 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold geöffnet sein in dem durch folgende Straßenzüge umgrenzten Bezirk einschließlich beider Seiten der Straßen Leopoldstraße – Behringstraße – Wotanstraße – Paulinenstraße – Hornsche Straße jeweils bis zu den Kreuzungen und Einmündungen, an denen die genannten Straßen aufeinander stoßen.

§ 2

Am Sonntag, 24. Juni 2018 und am Sonntag, 02. September 2018 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold in dem Straßenbezirk beidseitig des Straßenzuges Charles-Lindbergh-Ring, Anne-Frank-Str. und Richthofenstr. 9 - 105 geöffnet sein.

§ 3

Am Sonntag, 09. Dezember 2018 (2. Advent) dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Hiddesen und am Sonntag, 16. Dezember 2018 (3. Advent) im gesamten Stadtgebiet ohne den Ortsteil Hiddesen geöffnet sein.

§ 4

Die Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 16.03.2018“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 16.03.2018

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Bearbeitende Stelle
3.0 Herr Stölting
Tel. 05231/977-536